

# Datenübermittlungsvertrag

abgeschlossen zwischen

**Netzbetreiber ...**

FN ...

...

...

(im folgenden Netzbetreiber genannt)

und

.....  
Lieferant

FN .....

.....

....., .....

Lieferantenname: .....

EC-Nummer: AT.....

Mitglied der Bilanzgruppe/

Bilanzgruppenname: .....

EC-Nummer des BGV: AT.....

BGV-Kennung: .....

(im folgenden „Lieferant“ genannt)

## **I. Präambel:**

1. Der Netzbetreiber ist rechtmäßiger Betreiber eines Verteilernetzes für elektrische Energie.
2. Der Lieferant (Stromhändler) hat, sofern landesgesetzlich erforderlich, seine Tätigkeit als Stromhändler bei der Behörde angezeigt und liefert aufgrund eines oder mehrerer Energielieferverträge elektrische Energie an einen oder mehrere Netzkunden im Netzbereich des Netzbetreibers.
3. Der Netzbetreiber erstellt bei aufrechter Vereinbarung des Vorleistungsmodells zwischen Netzbetreiber und Energielieferant eine Abrechnung der Systemnutzungsentgelte aus der Netznutzung (z.B. Netznutzungsentgelt, Netzverlustentgelt, Messentgelte, Steuern und Abgaben ect.) und übermittelt sie dem Lieferanten. Der Lieferant legt an seine Kunden – zumindest an ausgewählte - Gesamtrechnungen, die die Abrechnung der gelieferten Energie und der Netznutzung umfassen.

## **II. Gegenstand des Vertrages:**

1. Gegenstand dieses Vertrages ist unter anderem die elektronische Übermittlung von Netzrechnungsdaten zwischen Netzbetreiber und Energielieferant. Diese Vereinbarung gilt für sämtliche Zählpunkte des Lieferanten, für die dieser vom Netzbetreiber Netzabrechnungsdaten erhält.
2. Als Datenformat zur Übertragung ist das von der österreichischen Elektrizitätswirtschaft entworfene XML-Schema „ebUtilities-Invoice“ in der jeweils aktuellen, von der E-Control veröffentlichten Version, vorgesehen.
3. Der Netzbetreiber wird bei aufrechter Vereinbarung über die Anwendung des Vorleistungsmodells zwischen Netzbetreiber und Lieferant, die Rechnungen betreffend die laufenden Entgelte aus der Netznutzung (z.B. Netznutzungsentgelt, Netzverlustentgelt, Messentgelte, Steuern und Abgaben etc.) auf den Namen des Lieferanten ausstellen und diesem entsprechend den Marktregeln übermitteln (Vorleistungsmodell).
4. Soweit der Lieferant an seine Kunden Gesamtrechnungen für Energie und Netznutzung legt, übernimmt er die Verantwortung bezüglich der Erfüllung der Mindestanforderungen an Rechnungen lt. § 81 EIWOG 2010 sowie die Informationspflichten lt. § 82 EIWOG 2010, da der Netzbetreiber im Rahmen des elektronischen Datenaustauschs bloß die Abrechnungsdaten übermittelt und keinen Einfluss auf die Darstellung zum Kunden hin hat. Für den Fall, dass das Template als Rechnungsbeilage zum Kunden hin verwendet werden soll, ist der Kunde darauf aufmerksam zu machen, dass es sich um Daten aus der elektronischen Abrechnungsdatenübermittlung handelt.
5. Der Netzbetreiber wird für den Lieferanten auf dessen ausdrücklichen schriftlichen Wunsch und unter Verrechnung des dafür in der jeweils gültigen Systemnutzungsentgelte-Verordnung ausgewiesenen Entgeltes zusätzlich zur Übermittlung gemäß Punkt II. Abs. 1 die tägliche Fernauslesung eines Lastprofilzählers und die elektronische Datenübermittlung zu den Bedingungen der gegenständlichen Vereinbarung vornehmen. Diese täglich übermittelten Lastgangdatenreihen sind nicht plausibilisiert und daher für abrechnungsrelevante Belange nicht verwendbar. Datenreihen, die von der Zählerfernauslesestation nicht ansprechbar sind (defekte Telefonanlage im Kundenbereich, Modemstörungen usw.) werden nicht nachbearbeitet. Treten Störungen auf, welche eine zeitgerechte Datenübermittlung verhindern, so wird die Datenweitergabe nicht nachgeholt. Der Netzbetreiber wird dem Lieferanten die ungeprüften Lastgangdatenreihen (¼- Stundenwerte) der berechtigt angeforderten Zählpunkte für den vorangegangenen Tag täglich bis spätestens 16:00 Uhr übermit-

teln.

6. Die Vertragsparteien verpflichten sich, jene Bestimmungen der Sonstigen Marktregeln und der Technisch-Organisatorischen Regeln (im folgenden „TOR“), die für dieses Vertragsverhältnis maßgeblich sind, einzuhalten. Insbesondere sind das die Begriffsbestimmungen, die Kapitel 6, 7 und 10 der Sonstigen Marktregeln, die Verordnung der E-Control über den Lieferantenwechsel, die DAVID-VO, die Neuanmeldung und die Abmeldung in der aktuellen Fassung, die die Art und Weise der in diesem Vertrag vorgesehenen Datenübermittlungen festlegen. Die Sonstigen Marktregeln, die TOR und die Wechselverordnung in der jeweils geltenden Fassung sind auf der Homepage der Energie-Control, [www.e-control.at](http://www.e-control.at), veröffentlicht.

*Nur für Neuabschlüsse relevant – nicht zwingend:*

7. Der Datenübermittlungsvertrag stellt den Einsatz von Verfahren sicher, die die Echtheit der Herkunft und die Unversehrtheit der Daten von elektronisch übermittelten Rechnungen gewährleisten. Er ist daher eine EDI-Vereinbarung gem. Art. 2 Anhang 1 der Empfehlung 94/820/EG der Kommission über die rechtlichen Aspekte des elektronischen Datenaustauschs, ABl. Nr. L 338 v. 28.12.1994 sowie § 11 Abs. 2 Satz 3ff Umsatzsteuergesetz 1994 i. V. m. Art. 5 Abgabenänderungsgesetz 2012. Damit ist sichergestellt, dass die elektronisch übermittelten Rechnungen steuerabzugsfähig sind.

### **III. Datenübertragung und Datensicherheit:**

1. Der Beginn der Datenübermittlung wird individuell abgestimmt.
2. Der Netzbetreiber übermittelt die Daten in verschlüsselter Form über EDA (Energiewirtschaftlicher Datenaustausch) an den Lieferanten. Der Lieferant hat nach den Sonstigen Marktregeln dafür zu sorgen, dass er die Daten via EDA oder einem EDA kompatiblen Übertragungssystem empfangen kann.
3. Der Lieferant darf die ihm vom Netzbetreiber übermittelten Daten ausschließlich gemäß den einschlägigen bundes- und landesrechtlichen Bestimmungen verwenden und an andere überlassen, die diese Daten zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben benötigen.
4. Der technische und organisatorische Zugriffsschutz für Informationen, die von einem Vertragspartner abgesendet oder empfangen wurden, liegt im Verantwortungsbereich desjenigen Vertragspartners, auf dessen Computer-Systemen die Daten gespeichert sind.
5. Eine weitere Vernetzung des Computer-Systems mit anderen Computer-Systemen darf von den Vertragspartnern nur solcherart durchgeführt werden, dass keinesfalls ein Zugriff auf das Computer-System des anderen Vertragspartners ermöglicht wird oder Daten aus diesem Computer-System an Dritte gelangen können.
6. Jeder Vertragspartner hat Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse von Marktteilnehmern und des jeweils anderen Vertragspartners, von denen er im Zusammenhang mit dem Netzbetrieb oder der Lieferung bzw. dem Bezug von Energie sowie der Bilanzgruppenorganisation Kenntnis erlangt, strikt vertraulich zu behandeln und darf sie Dritten gegenüber nicht offenlegen. Davon ausgenommen ist die Offenlegung gegenüber den Elektrizitätsbehörden, der E-Control und deren Organe gemäß den hierfür geltenden gesetzlichen Vorschriften bzw. Marktregeln. Die jeweils gültigen Bestimmungen des Datenschutzes sind von den Vertrags-

partnern einzuhalten.

7. Der Netzbetreiber ist berechtigt, sich zur Erfüllung seiner Pflichten Dritter zu bedienen, die dann den gleichen Datenschutz- und Geheimhaltungsregelungen unterliegen wie der Netzbetreiber selbst.
8. Die Vertragsparteien vereinbaren, dass Informationen über eine Änderung der Kundendaten (Namensänderungen, Rechtsnachfolgen, Änderungen der Rechnungsadresse etc) von dem Vertragspartner, dem die Änderung zugeht, dem anderen Vertragspartner mitgeteilt werden. Die Richtigkeit und Anwendbarkeit der Änderung ist von dem Vertragspartner, der von der Änderung informiert wird, selbst nachzuprüfen.
9. Der Netzbetreiber ist für die Zählwerterfassung und den Datenversand (Verbrauchsdaten) verantwortlich. Er verpflichtet sich, die Daten bei Bedarf auf schriftliche Anforderung des Lieferanten nochmalig (gegen Kostenersatz) zu übermitteln. Als „schriftlich“ im Sinne dieses Punktes gelten auch Fax und E-Mail an die im Anhang 1 genannte E-Mail-Adresse.
10. Sämtliche für den Lieferanten bestimmte Verbrauchsdaten sind in dem der Ablesung folgenden Monat unter Einhaltung der in den Allgemeinen Bedingungen des Bilanzgruppenkoordinators (BKO) genannten Fristen, entsprechend den vom BKO veröffentlichten Terminen und entsprechend den Sonstigen Marktregeln an den Lieferanten zu übermitteln.
11. Verlorene und verstümmelte Datensätze sind auf schriftliches Ersuchen im Zeitraum der Evidenzhaltung erneut zu übermitteln. Die Übermittlung der Verbrauchsdaten sowie die Übermittlung von Verbrauchsdaten intelligenter Messgeräte vom Netzbetreiber an den Lieferanten gemäß § 2 DAVID-VO erfolgt nach den in den jeweils gültigen Sonstigen Marktregeln vorgesehenen Datenformaten.

#### **IV. Pflichten der Vertragsparteien**

1. Jede beabsichtigte Beendigung der Lieferung, die nicht mit einem Umzug oder einem Lieferantenwechsel einhergeht, ist dem Netzbetreiber bis spätestens zum Ablauf der innerhalb der in der Wechsel-VO vorgesehenen Frist vor Beendigung der Lieferung oder binnen einer allfällig davon abweichenden festgesetzten Frist in den Sonstigen Marktregeln mitzuteilen.
2. Darüber hinaus verpflichtet sich der Lieferant, dem Netzbetreiber unverzüglich Änderungen der Lieferantenkennung, der EC-Nummer, der Zugehörigkeit zu einer Bilanzgruppe, der Bilanzgruppenkennung, der Bilanzgruppen-ID, des Bilanzgruppenverantwortlichen und dessen EC-Nummer sowie sonstiger Daten, die auf die Datenübermittlung gemäß diesem Vertrag Einfluss haben könnten, bekannt zu geben. Soweit Änderungen gemeldet werden, die gleichermaßen den BGV betreffen (zB Zugehörigkeit zur Bilanzgruppe), hat der Lieferant mit dem BGV das Einvernehmen herzustellen. Die übermittelten Änderungen werden Bestandteil dieses Vertrages, sofern der Netzbetreiber dagegen keinen Einspruch erhebt.
3. Der Lieferant verpflichtet sich weiters, die Einstellung seiner Tätigkeit oder den Wegfall von Voraussetzungen für die Ausübung seiner Geschäftstätigkeit, dem Netzbetreiber unverzüglich mitzuteilen.
4. Der Netzbetreiber informiert den Lieferanten über jede Abmeldung innerhalb der gesetzlich vorgesehenen Fristen. Nach Durchführung einer Abmeldung hat der Netzbetreiber die für die Endabrechnung erforderlichen, bis zum Abmeldezeitpunkt vorliegenden Verbrauchsdaten spätestens bis zum Ablauf der innerhalb der in der Wechsel-VO vorgesehenen Frist nach Abmeldezeitpunkt zu übermitteln.

5. Bei begründeten Zweifeln an der Richtigkeit der übermittelten Daten, insbesondere der aggregierten Daten, haben die beteiligten Unternehmen ihre Daten abzugleichen und gemeinsam darauf hinzuwirken, dass Fehler beseitigt und die Richtigkeit der übermittelten Daten für die Zukunft gewährleistet wird.
6. Die Kosten für Errichtung und Betrieb von Zählerinrichtungen sowie für Eichung und Datenauslesung sind gemäß § 10 Abs. 1 der Systemnutzungsentgelte-Verordnung grundsätzlich durch das Messentgelt abgegolten. Die Kosten für von den regelmäßigen Ablesungen abweichende zusätzliche Ablesungen und daraus resultierende Datenübermittlungen, die auf Wunsch des Lieferanten vorgenommen werden, werden gesondert in Rechnung gestellt.

## **V. Verschlüsselung und Signatur:**

1. Wie in der technischen Dokumentation [www.eutilities.at](http://www.eutilities.at) festgelegt, werden die Netzberechnungen vom Netzbetreiber in verschlüsselter, gesicherter sowie in automatisiert verarbeitbarer Form übertragen.
2. Gemäß der aktuellen Verordnung des Bundesministers für Finanzen für elektronische Rechnungen hat der Lieferant ein Innerbetriebliches Steuerungsverfahren zu etablieren. Damit ist sichergestellt, dass die übermittelten Rechnungen umsatzsteuerabzugsfähig sind. Ein Anspruch auf die Zusendung einer zusätzlichen Papierrechnung kann nicht geltend gemacht werden.

## **VI. Haftungsbestimmungen**

1. Für die Richtigkeit der übermittelten Daten zeichnet der jeweilige Sender verantwortlich. Nachträgliche Korrekturen der Daten sind den jeweilig vorgesehenen Datenempfängern gleichzeitig bekannt zu geben. Bei Daten, deren Ursprung nicht in der Sphäre des Netzbetreibers liegt (so z.B. bei Selbstablesung durch den Netzkunden, Beistellung der Messgeräte durch Dritte), ist der Netzbetreiber lediglich für die richtige Weiterleitung der Daten und für die gemäß den Sonstigen Marktregeln vorgesehene Plausibilitätsprüfung verantwortlich. Die Plausibilitätsprüfung hat sich insbesondere auf den Vergleich mit den in früheren Perioden abgelesenen und übermittelten Daten zu beziehen.
2. Im Übrigen gelten im Sinne dieser Haftungsbestimmung Verbrauchsdaten als richtig, wenn sie mit dem auf dem Messgerät ausgewiesenen Datenstand übereinstimmen oder plausibel nachvollziehbar sind. Davon bleibt das Recht des Netzkunden, eine Überprüfung der physikalischen Richtigkeit der Zählwerte gemäß den jeweils anzuwendenden AB-Verteilernetz zu verlangen, unberührt. Jeder Vertragspartner haftet dem anderen nach den allgemeinen schadenersatzrechtlichen Vorschriften. Soweit es danach für die Haftung auf Verschulden ankommt wird nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit gehaftet. Der Ersatz von entgangenem Gewinn und von Folgeschäden, insbesondere der Ersatz von Drittschäden ist jedenfalls soweit gesetzlich zulässig ausgeschlossen.

## **VII. Sonstige Bestimmungen**

1. Der vorliegende Vertrag tritt mit Unterzeichnung durch die Vertragspartner in Kraft und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Der Vertrag kann von jedem Vertragspartner unter Einhaltung einer 3monatigen Kündigungsfrist zum jeweiligen Monatsletzten schriftlich gekündigt werden. Für den Fall, dass aufgrund einer Gesetzesänderung oder einer Änderung der Marktregeln eine Anpassung des gegenständlichen Vertrages erforderlich ist, verpflichten sich die Vertragspartner, den Vertrag an die neuen Gegebenheiten anzupassen und erforderlichenfalls auch einvernehmlich aufzulösen.
2. Gerichtsstand für Streitigkeiten aus diesem Vertragsverhältnis ist das am Sitz des Verteilnetzbetreibers sachlich zuständige Gericht. Es gilt österreichisches materielles Recht mit Ausnahme der Verweisungsnormen, die auf ausländisches Privatrecht verweisen.
3. Alle Bestimmungen dieses Vertrages, insbesondere sämtliche sich aus diesem Vertrag er-

gebende Rechte und Pflichten, gehen beiderseits auf die Einzel- und Gesamtrechtsnachfolger über. Jeder Vertragspartner ist berechtigt und verpflichtet, diesen Vertrag und die sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten auf allfällige Rechtsnachfolger zu überbinden. Über jede Veränderung, die ein Eintreten einer Rechts-, Teilrechts- oder Besitznachfolge durch Dritte nach sich zieht, ist der andere Partner umgehend schriftlich in Kenntnis zu setzen.

4. Sämtliche in diesem Vertrag enthaltenen Verweise verstehen sich als dynamische Verweise.
5. Ergänzungen und Abänderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für ein Abgehen von diesem Schriftformgebot.
6. Sollten einzelne Bestimmungen des Datenübermittlungsvertrags oder etwaiger Nachträge rechtsunwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Vereinbarungen nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich vielmehr, die ungültig gewordene Bestimmung, je nach Notwendigkeit, durch eine ihr im wirtschaftlich, rechtlichen und technischen Erfolg für beide Vertragspartner gleichkommende, rechtsgültige Bestimmung zu ersetzen.
7. In der Anlage A zu diesem Vertrag sind alle Namen, Telefon- und Faxnummern, E-Mail Adressen und Daten-E-Mail-Adressen aufgelistet, die den für den Datenaustausch im Sinne dieses Vertrages berechtigten und verpflichteten Personenkreis beschreiben. Datenübermittlungen im Sinne dieses Vertrages sind ausschließlich über die definierten Daten-E-Mail-Adressen bzw. entsprechend Punkt III Abs. 2 vorzunehmen. Anlage A (siehe ...) ist ein integrierter Bestandteil dieses Vertrages und wird bei Änderungen im Personenkreis oder den zugehörigen Daten jeweils aktualisiert und durch beiderseitige Unterzeichnung verbindlich.
8. Diese Vereinbarung wird in 2facher Ausfertigung errichtet, wobei jeder Vertragspartner 1 Original erhält. Allfällige bestehende Vereinbarungen hinsichtlich Datenübermittlung treten mit Unterfertigung dieses Vertrags außer Kraft.

....., am ..... , am .....

.....  
Lieferant

.....  
Netzbetreiber